

## Tit. 3.1 RdSchr. vom 20.03.2020

# Grundsätzliche Hinweise Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs

---

## Tit. 3 – Befreiung von der Versicherungspflicht

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 20.03.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 3.1 RdSchr. vom 20.03.2020 – Allgemeines

(1) Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wer durch die Einschreibung als Student oder die berufspraktische Tätigkeit versicherungspflichtig wird.

(2) Davon erfasst sind in der Regel alle Personen, die erstmals einen die Versicherungspflicht in der GKV begründenden Tatbestand erfüllen. Ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB V auch dann, wenn unmittelbar vor Eintritt des Befreiungstatbestandes bereits eine Versicherungspflicht aus einem anderen Grund bestand (z. B. durch Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines der Jugendfreiwilligendienste). Dagegen ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu Gunsten - einer zum Befreiungszeitpunkt eintretenden oder fortbestehenden - freiwilligen Krankenversicherung nicht zulässig.

(3) Im Übrigen wird eine Befreiung nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird ( § 8 Abs. 2 Satz 4 SGB V ). Die Definition des Begriffs der anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall ist den Grundsätzlichen Hinweisen zur Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.